Aufgaben Sicherheitsbeauftragte

Sicherheitsbeauftragte sind vom Arbeitgeber schriftlich bestellte Personen. Sie sollen ihn bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren aus der Arbeitnehmerperspektive unterstützen.

Sicherheitsbeauftragte können keine leitende Funktion innehaben, um Interessenskonflikte Arbeitgeber / Arbeitnehmer zu vermeiden.

Personen, die zum Sicherheitsbeauftragten bestellt werden, übernehmen diese Aufgabe freiwillig. Ein Zwang kann nicht ausgeübt werden.

Sicherheitsbeauftragte sind in jedem Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten zu bestellen (§ 22 SGB VII). (*in der Kita zählen die Kinder mit!)*

Für die Anzahl der Sicherheitsbeauftragten zählen folgende Kriterien:

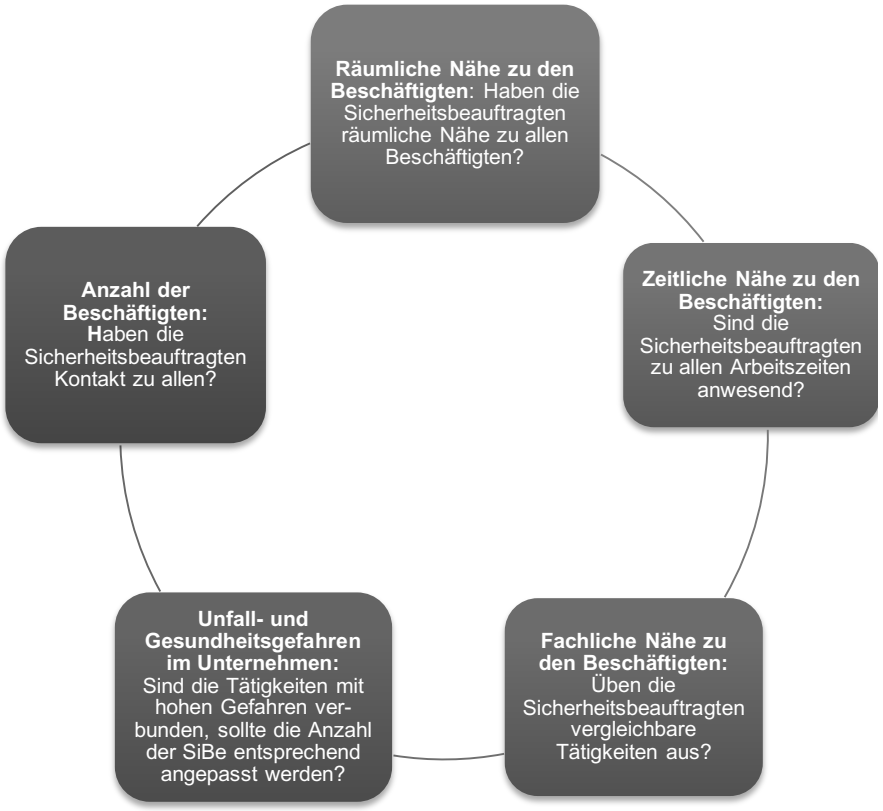

⇨ Können die nebenstehenden Fragen nicht mit „Ja“ beantwortet werden,
muss die Anzahl der Sicherheitsbeauftragten dementsprechend erhöht werden!

Quelle:
Fünf Kriterien für die richtige Anzahl der Sicherheitsbeauftragten BGW

Sicherheitsbeauftragte haben im Rahmen ihrer fachlichen Kompetenz beratende Funktion im Arbeitsschutz und sind vor Ort Ansprechpartner/innen für die Kollegen/innen, Vorgesetzte und Arbeitgeber.

Stand: 23.03.2016

Sicherheitsbeauftragte können aufgrund der Bestellung niemandem Weisungen erteilen, keine Aufsicht führen und auch keine Sicherheitsmaßnahmen durchführen.

Demzufolge übernehmen sie auch nicht die arbeitssicherheitstechnische Verantwortung des Arbeitgebers, welcher für die Sicherheit und Gesundheit seiner Arbeitnehmer/innen verantwortlich ist. Sicherheitsbeauftragte sind daher weder zivilrechtlich noch strafrechtlich verantwortlich haftbar.

Sicherheitsbeauftragte sind ohne hierfür festgeschriebenen Zeitaufwand auf ihrer jeweiligen Arbeitsebene unterstützend tätig. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich während der Arbeitszeit!

Den Sicherheitsbeauftragten kommt aufgrund ihrer Orts-, Fach- und Sachkenntnisse folgende Aufgabe zu:

- ⇨ Unterstützung des Unternehmers bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten
- ⇨ Prüfen, ob die vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen sowie die persönlichen Schutzausrüstungen vorhanden sind und benutzt werden
- ⇨ Zusammenarbeit mit dem Unternehmer, der Fachkraft für Arbeitssicherheit und dem Betriebsarzt
- ⇨ Aufdecken und aufmerksam machen von Unfall und -Gesundheitsgefahren
- ⇨ Verbesserungsvorschläge anbieten
- ⇨ Ansprechpartner/in für Kollegen/innen sein
- ⇨ „Betriebsblindheit“ aufdecken
- ⇨ Vorbild / Multiplikator/in sein

Welche Rechte hat man in dieser Funktion?

- ⇨ Teilnahme an Aus- und Fortbildungsseminaren der Berufsgenossenschaften
- ⇨ Teilnahme an Betriebsbegehungen durch die Berufsgenossenschaft oder der staatlichen Aufsichtsbehörde
- ⇨ Kenntnisnahme von Unfällen
- ⇨ Mitwirkung im Arbeitsschutzausschuss
- ⇨ keine Benachteiligung durch diese Aufgabe

Wo stehen die Rechtgrundlagen?

§ 22 SGB VII
§ 20 DGUV V1

Quelle: DGUV / EFAS / BGW / A. Zapf

Stand: 23.03.2016